

Corona-Regeln fürs Gastgewerbe - was gilt wann und wo?

Grundlage: Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) Stand: 16.09.2021

Ab dem 16.09.2021 ist nicht mehr die Inzidenz maßgebend für erforderliche Maßnahmen, sondern die landesweite Hospitalisierungsrate sowie die Belegung der Intensivbetten mit COVID-Kranken.

Deshalb gilt nun:

Pflicht zur Kontaktdatenerfassung ist aufgehoben (Ausnahme: Clubs, Diskotheken, Tanzlokale)

In allen Innenräumen gilt -unabhängig von der Infektionslage- eine **Zutrittsbeschränkung für 3G (Geimpfte, Genesene, Getestete)**

Bei **Veranstaltungen in Innenräumen** dürfen **maximal 500 Getestete** zusammenkommen, zuzüglich Geimpfte und Genesene

Bei **Veranstaltungen im Freien** dürfen **maximal 1.000 Getestete** zusammenkommen, zuzüglich Geimpfte und Genesene



Gastronomie

- ✓ Hygiene- und Abstandskonzept für drinnen & draußen
- ✓ **Zutritt zu Innenräumen** nur mit 3G (Ausnahmen: Betriebskantinen und Mensen)
- ✓ **Maskenpflicht** innen
 - Für Beschäftigte
 - Für Gäste bis zum Platz

Als **Negativnachweis „3G“** ist zulässig:

- Impfnachweis
- Genesenennachweis
- Kontinuierlich geführtes Schultestheft in Verbindung mit Schülerausweis. Die darin dokumentierten Tests unterliegen keinerlei zeitlichen Befristungen (also auch nicht der 24h-Frist für Schnelltest), sogar z.B. krankheitsbedingte Fehlzeiten sind hier nicht schädlich.
- Kinder unter 6 sowie Kinder, die noch nicht eingeschult wurden, benötigen keinen Negativnachweis und zählen trotzdem zu 2G.
- Beschäftigte, die kontinuierlich (zweimal wöchentlich) die von den Arbeitgeber:innen kostenlos angebotenen Tests nutzen (§3, Absatz 1, Satz 7)

Optional kann der Zugang zu einzelnen Veranstaltungen, an einzelnen Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten auf 2G beschränkt werden. Alle anwesenden Personen, auch Mitarbeitende, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

Zu den **2G** zählen (§26a)

- Geimpfte mit Nachweis
- Genesene mit Nachweis
- Kinder unter 6 sowie Kinder, die noch nicht eingeschult wurden
- Kinder unter 12 Jahren mit Schultestheft

Der Zutritt muss kontrolliert werden (Vorlage des Nachweises zusammen mit Ausweis)

Auf den Ausschluss der Getesteten muss mit Hilfe eines gut sichtbaren Aushangs hingewiesen werden. Ist dies alles gewährleistet, so entfallen alle weiteren Beschränkungen wie Maskenpflicht, Abstandsregeln und Kapazitätsbeschränkungen.



Hotellerie

- ✓ Hygiene- und Abstandskonzept
- ✓ Negativnachweis (3-G-Regel) bei Anreise und bei Aufhalten von mehr als 7 Tagen zweimal wöchentlich. Das gilt **sowohl für Touristen als auch für geschäftlich Reisende**
(Ausnahme: es gibt keine Gemeinschaftseinrichtung wie Frühstücksraum oder Restaurant) (§23)
- ✓ **Maskenpflicht** innen
 - Für Beschäftigte
 - Für Gäste in den öffentlichen Bereichen

Als **Negativnachweis „3G“** ist zulässig:

- Impfnachweis
- Genesenennachweis
- Kontinuierlich geführtes Schultestheft in Verbindung mit Schülerausweis. Die darin dokumentierten Tests unterliegen keinerlei zeitlichen Befristungen (also auch nicht der 24h-Frist für Schnelltest), sogar z.B. krankheitsbedingte Fehlzeiten sind hier nicht schädlich.
- Kinder unter 6 sowie Kinder, die noch nicht eingeschult wurden, benötigen keinen Negativnachweis und zählen trotzdem zu 2G.
- Beschäftigte, die kontinuierlich (zweimal wöchentlich) die von den Arbeitgeber:innen kostenlos angebotenen Tests nutzen (§3, Absatz 1, Satz 7)

Optional kann der Zugang grundsätzlich oder zu einzelnen Veranstaltungen auf 2G beschränkt werden. Alle anwesenden Personen, auch Mitarbeitende, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

Zu den **2G** zählen (§26a)

- Geimpfte mit Nachweis
- Genesene mit Nachweis
- Kinder unter 6 sowie Kinder, die noch nicht eingeschult wurden
- Kinder unter 12 Jahren mit Schultestheft

Der Zutritt muss kontrolliert werden (Vorlage des Nachweises zusammen mit Ausweis)

Auf den Ausschluss der Getesteten muss mit Hilfe eines gut sichtbaren Aushangs hingewiesen werden.

Ist dies alles gewährleistet, so entfallen alle weiteren Beschränkungen wie Maskenpflicht, Abstandsregeln und Kapazitätsbeschränkungen.



Clubs / Diskotheken / Tanzveranstaltungen

- ✓ Hygiene- und Abstandskonzept
- ✓ Negativnachweis (3-G-Regel) auch im Außenbereich
Im Außenbereich genügt ein Antigen-Schnelltest,
in Innenräumen muss es ein **PCR-Test** sein
- ✓ Kontaktdatenerfassung **drinnen & draußen**
- ✓ Maximal 1 Person pro 5 qm Verkehrsfläche
- ✓ **Maskenpflicht** innen
 - Für Beschäftigte
 - Für Gäste außer am Sitzplatz

Optional kann der Zugang generell oder zu einzelnen Veranstaltungen auf 2G beschränkt werden. Alle anwesenden Personen, auch Mitarbeitende, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

Zu den **2G** zählen (§26a)

- Geimpfte mit Nachweis
- Genesene mit Nachweis

Der Zutritt muss kontrolliert werden (Vorlage des Nachweises zusammen mit Ausweis).

Auf den Ausschluss der Getesteten muss mit Hilfe eines gut sichtbaren Aushangs hingewiesen werden.

Ist dies alles gewährleistet, so entfallen alle weiteren Beschränkungen wie Maskenpflicht, Abstandsregeln und Kapazitätsbeschränkungen.